

# Satzung

## 1. Änderung der Satzung über die Gestaltung der Gebäudefassaden und Freiräume zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes, und über die Gestaltung von Werbeanlagen in der historischen Altstadt von Ettlingen (Gestaltung der historischen Altstadt)

---

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhalt der 1. Änderung .....	2
§ 3	Inkrafttreten.....	3

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LB0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 27.04.2022 die 1. Änderung der „Satzung über die Gestaltung der Gebäudefassaden und Freiräume zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes, und über die Gestaltung von Werbeanlagen in der historischen Altstadt von Ettlingen (Gestaltung der historischen Altstadt)“ beschlossen.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der rechtskräftigen „Satzung über die Gestaltung der Gebäudefassaden und Freiräume zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes, und über die Gestaltung von Werbeanlagen in der historischen Altstadt von Ettlingen (Gestaltung der historischen Altstadt)“ Nr. B 12c, in Kraft seit dem 22.10.1982. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Übersichtsplan vom 26.07.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Inhalt der 1. Änderung

Die 1. Änderung beinhaltet die ergänzende Regelung als § 23a zur Zulässigkeit von Dachaufbauten in Form von Photovoltaik-Anlagen im Bereich der Altstadt. Die sonstigen Bauvorschriften der Satzung (Nr. B 12c, in Kraft seit dem 22.10.1982) bleiben unverändert bestehen.

### § 23a Solarkollektoren und Photovoltaikmodule

- (1) Solarkollektoren und Photovoltaikmodule sind im Bereich der historischen Altstadt (\*) nur auf mindestens zweigeschossigen Gebäuden (Wandhöhe > 6,0 m) mit flachgeneigten Dächern (bis maximal 10° Dachneigung) zulässig.
- (2) Außerhalb des Bereichs der historischen Altstadt (Planzeichnung Teilbereich B) sind Solarkollektoren und Photovoltaikmodule auch auf geneigten Dächern zulässig:  
Diese sind in ihrer Neigung der jeweiligen Dachfläche, auf der sie angebracht sind, anzupassen und auf dieser geometrisch kompakt in einer rechteckigen Form anzuordnen. Eine Überhöhung des Dachfirstes und Überstände über den Ortsgang oder die Traufe sind unzulässig. Die Aufbauhöhe inklusive Montagekonstruktion darf 20 cm (gemessen ab der OK Dachhaut) nicht überschreiten. Sie dürfen nicht auf, zwischen, neben oder unterhalb von Gauben angeordnet werden.
- (3) Bei Flachdächern müssen Solarkollektoren und Photovoltaikmodule einen Abstand von der Außenkante des Gebäudes von mindestens 1,5 m einhalten. Die Aufbauhöhe inklusive Montagekonstruktion darf 50 cm (gemessen ab der OK Dachhaut) nicht überschreiten.

(\*) **Planzeichnung Teilbereich A:** Grenzen der ehemaligen Stadtmauer, also südliche Seite der Pforzheimer Straße zwischen Friedrichstraße und Schillerstraße; östliche Seite der Schillerstraße zwischen Pforzheimer Straße und AVG-Trasse; Bereich nördlich der AVG-Trasse bis Thiebauthstraße/ Stadtgarten; Leopoldstraße Nordseite auf Höhe des Stadtgartens; westliche Seite Friedrichstraße zwischen Stadtgarten und Pforzheimer Straße.

### § 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der „Satzung über die Gestaltung der Gebäudefassaden und Freiräume zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes, und über die Gestaltung von Werbeanlagen in der historischen Altstadt von Ettlingen (Gestaltung der historischen Altstadt)“ tritt nach § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ettlingen, 19.05.2022

gez.  
Johannes Arnold  
Oberbürgermeister